

# Technische Bestimmungen

## 1. Präsentationsfläche

Die Arbeiten (Bilder oder Modellbauten) werden an der **grafikSCHWEIZ 18** auf weissen Sagex-Kuben präsentiert. Pro Teilnehmer an der Werkschau steht ein Kubus (4 x 1 x 0.5 Meter) zur Verfügung. Jedem Teilnehmer steht die Wahl offen, die Arbeiten auf dem „flachliegenden“ 1 x 4 Meter grossen und 0.5 Meter hohen oder dem „hochstehenden“ 0.5 x 4 Meter grossen und 1 Meter hohen Kubus zu präsentieren. Teilnehmer mit kleinen Arbeiten wird empfohlen, die zweite Variante (den hochstehenden Kubus) zu wählen auf Grund der Betrachtungsdistanz. Jeder Teilnehmer reicht mit der Anmeldung ein Layout der Ausstellungsfläche ein. Im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 3 cm einzurechnen.

### 1.1. Layout

Jeder Teilnehmer reicht mit der Anmeldung zur Werkschau ein Layout seiner Präsentationsfläche ein. Das Ausstellungsgut darf die zugewiesene Fläche nicht überschreiten. Plot-Bahnen über den gesamten Kubus sind nicht erlaubt.

### 1.2 Lichtführung

Um eine klare Lichtführung zu erzielen, werden die zweidimensionalen Arbeiten liegend präsentiert. Grundsätzlich steht es jedem Teilnehmer frei, in welcher Form er seine Arbeit auf dem Kubus präsentieren will. Die Oberfläche des Sagex-Kubus darf weder bemalt oder mit einem Material bedeckt, noch durch eine Befestigungstechnik (wie zum Beispiel Ankleben) beschädigt werden. Die Arbeiten dürfen nur lose auf die Ausstellungsfläche gelegt oder höchstens mit feinen Stecknadeln oder Posterstrips befestigt werden. Damit sich die Prints oder allenfalls Modelle aufgrund der schwankenden Luftfeuchtigkeit nicht verziehen oder Wellen werfen, müssen diese mindestens 5-10 Tage vor der Werkschau erstellt werden. Das Aufziehen von Bildern ist von Vorteil, damit sich diese während der Werkschau nicht durchbiegen. Um eine adäquate Präsentation gewährleisten zu können, müssen die Bilder und Modelle in einer entsprechenden Ausstellungsqualität aufbereitet werden.

### 1.3 Standnummer/-beschriftung

Die Standnummer und -beschriftung (Format A4) mit Namen und Angaben der Teilnehmer sowie Angaben zu den ausgestellten Arbeiten wird von der Veranstalterin an den Präsentationsflächen links unten in der Ecke angebracht und darf vom Teilnehmer weder verändert, verdeckt noch entfernt werden.

### 1.4 Werbematerial

Das Auflegen von Werbematerialien (Postkarten sowie Portfolios) ist auf und neben dem Kubus **nicht** zulässig bzw. entsprechendes Material wird durch die Veranstalterin entfernt. Für Postkarten und Portfolios steht eine separate Einrichtung zur Verfügung. Visitenkarten, welche die Normgrösse von 8.8cm x 5.5cm nicht überschreiten, dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden.

### 1.5 Brandkennziffer

Sämtliche Materialien, die verwendet werden, müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2 (schwer entflammbar) genügen.

## **2. Standauf- und abbau**

### **2.1. Standaufbau**

Mit dem Gestalten der Präsentationsfläche kann am Donnerstag, 25. Oktober 2018 ab 09:00 Uhr begonnen werden. Die Teilnehmer der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen, die Zeiteinteilungen und den Ausstellungsplan zu halten. Aufwändigere Bauten, die mehr Zeit benötigen, müssen per Mail (grafik@grafik-schweiz.ch) drei Wochen im Voraus angemeldet werden. Die Präsentationsfläche muss zwingen am Donnerstag, 25. Oktober 2018 um 15.00 Uhr fertig aufgebaut sein.

### **2.2. Standabbau**

Der Standabbau muss am Abend des Exhibition-Schliessung (Sonntag, 28. Oktober 2018 um 20:00 Uhr) um 20:10 Uhr erfolgen. Ist die Räumung nicht rechtzeitig (sprich 20:30 Uhr) vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmers vorzunehmen und die Güter einzulagern. Die Veranstalterin ist um einen sachgemässen Umgang mit dem Ausstellungsgut bemüht, kann aber nicht für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche durch den erfolgten Abbau oder durch die Lagerung entstehen.

Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss begonnen werden.

### **2.3. Besondere Auf- und Abbauezeiten**

In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbauezeiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Teilnehmer der Werkschau in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauezeiten ist den Teilnehmern der Zutritt zu den Hallen nur zu den regulären Öffnungszeiten erlaubt.

### **2.4. Parkplätze**

Auf dem gesamten Halle 622-Areal sind keine Parkplätze vorhanden. Der Güterumschlag-Plan ist verbindlich und zwingend einzuhalten. Das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. Auf dem Halle 622-Areal ist es nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge ausserhalb der Ein- und Ausladezeit zu parken. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

### **2.5. Leergutmaterial und zurückgelassene Güter**

Leergutmaterial kann während der Werkschau nicht eingelagert werden. Verpackungsmaterial (Karton, etc.) ist vom Teilnehmer an der Werkschau wieder mitzunehmen. Für zurückgelassene Güter/Standeinrichtungen nach dem Abbau übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung.

Allfällige Entsorgungskosten gehen in beiden Fällen zu Lasten des Teilnehmers.

### **2.6. Rückgabe Ausstellungsfläche**

Die Ausstellungsfläche ist vom Teilnehmer der Werkschau im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen, usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Teilnehmers.

### 3. Besondere Installationen und Dienstleistungen

Die Anschlüsse für Internet und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin schriftlich mit der Anmeldung bekannt zu geben. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Aufträge, die erst knapp vor oder während des Aufbaus erteilt werden, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag. An den Wänden der Halle 622 (gilt auch für den Aussenbereich) dürfen keinerlei Plakate, Hinweisblätter, etc. aufgelegt werden.

### 4. Sonderbauten

Gesuche für Ausnahmegewilligungen von Sonderbauten, welche die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze bis Montag, 27. August 2018 an die Veranstalterin einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, welche die Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für Sonderbauten.

### 5. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Präsentationsflächen wird durch die allgemeine Hallenbeleuchtung sichergestellt. Die Veranstalterin entscheidet nach Absprache mit dem Technischen Verantwortlichen, ob die Beleuchtung der Präsentationsflächen optimal ist.

### 6. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird durch den Werkschaureinigungsdienst vorgenommen. Für den Abfall sind spezielle Container auf dem Werkschaugelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Teilnehmer der Werkschau selber zu sorgen unter Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Kleinere Abfälle können, sofern sie in gebührenpflichtigen Abfallsäcken gut verpackt und verschnürt sind, am Schluss jedes Ausstellungstages in den Abfallcontainer der Halle 622 entsorgt werden. Es ist nicht erlaubt, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

### 7. Gastronomie, Gratisproben

Den Teilnehmern der Werkschau ist es untersagt, Getränke oder Esswaren gratis abzugeben oder zu verkaufen.

### 8. Eintrittsbedingungen

#### 8.1. Öffnungszeiten

Die Werkschau ist täglich durchgehend von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmer der Werkschau sind verpflichtet, ihre Arbeiten während der ganzen Dauer der Werkschau auszustellen. Am letzten Werkschautag dürfen die Arbeiten erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss weggeräumt und die Präsentationsfläche abgebaut werden. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besucher und Mitteilnehmer) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Werkschauen nach sich ziehen.

#### 8.2. Besucher

Die Werkschau ist öffentlich zugänglich.

### 8.3. Hunde

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Werkschaugelände nicht gestattet. Die Ausnahme bilden kleine Hunde, welche in einer Tasche getragen werden können. Sie dürfen sich weder frei noch an der Leine auf dem Boden bewegen.

### 8.4. Parkordnung

Auf dem Areal sind keine Parkplätze für Fahrzeuge aller Art vorhanden. Dies gilt auch während dem Auf- und dem Abbau. Behinderte Fahrzeughalter mit entsprechendem Ausweis sind angehalten, die für sie reservierten Parkplätze zu benutzen. Die Veranstalterin empfiehlt, die öffentlichen Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung zu nutzen.

### 8.5. Zutritt für Teilnehmer

Der Teilnehmer der Werkschau hat während der gesamten Ausstellungszeit freien Zutritt zur Werkschau.

### 8.6 Rauchverbot

Während der ganzen Werkschau (inkl. Auf- und Abbau) gilt absolutes Rauchverbot in den Hallen.

## 9. Werbung

- 9.1. Akustische und visuelle Werbung ist grundsätzlich untersagt.
- 9.2. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittanprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der Proliteris-Vorschriften erhoben werden.
- 9.3. Werbung ist generell untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Werkschaugelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes sowie auf den werkschaubezogenen Parkplätzen.
- 9.4. In der Portfolio-Lounge kann jeder Aussteller und Partner der Werkschau mit Werbematerial (Postkarten, Prospekte, Dokumentationen) präsent sein.  
Unzulässig innerhalb oder bei der Präsentationsfläche ist:
  - was gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstösst;
  - die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben ausserhalb des Standes (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Veranstalterin);
  - was gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstösst, insbesondere gegen diejenigen der Feuerpolizei;
  - was den Interessen der Veranstalterin widerspricht.
  - Visitenkarten (welche die Normgrösse von 8.5cm x 5.5cm nicht überschreiten) dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden. Das Anbringen und/oder Auflegen jeglichen weiteren, insbesondere grösseren, Werbematerials ist untersagt.
- 9.5. Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Signets bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

#### **10. Presse**

Die Verteilung von Pressematerial im Namen der **grafik18** Exhibition erfolgt ausschliesslich durch die Veranstalterin. Alle eingereichten Bilder der Teilnehmer an der Werkschau dürfen für PR/Pressezwecke und Eigenwerbung der Veranstalterin, welche in Zusammenhang mit der Werkschau stehen, unter Namensnennung der Teilnehmer unentgeltlich verwendet/zugänglich gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf Medien- bzw. Bildpräsenz.

#### **11. Vermarktung**

Die Vermarktung der Werkschau ist ausschliesslich Sache der Veranstalterin. Es ist den Teilnehmern der Werkschau untersagt, ihren Stand in irgendeiner Form zu vermarkten bzw. Sponsoren einzubeziehen. Die Veranstalterin kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn das Sponsoring sich auf Sachleistungen beschränkt und die Qualität des Standes merklich gesteigert wird.

#### **12. Foto- und Filmaufnahmen**

- 12.1.** Das Filmen, Aufnehmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Werkschaumustern oder Werkschaulflächen ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.
- 12.2.** Die Tätigkeit von Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.
- 12.3.** Vor der eigenen Präsentationsfläche ist das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren während den Öffnungszeiten der Werkschau gestattet. Sofern der Teilnehmer der Werkschau die Aufnahmen durch einen eigenen Fotografen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Werkschaubeginn bei der Veranstalterin einzuholen.
- 12.4.** Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von Werkschauegegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung anzufertigen und kostenlos zu benutzen.
- 12.5.** Gesuche um Sonderbewilligungen für die Bewerbung der Teilnehmer sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

#### **14. Übrige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten das Ausstellungsreglement der Werkschau und das Hallenbenützungreglement der Halle 622.

Zürich, 30. April 2018

Die Veranstalterin der **grafikSCHWEIZ 18**:  
BLOFELD Entertainment AG